



**16 - 18. Oktober 2018**  
**Halle 4.1. Koelnmesse**

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN FACHAUSSTELLUNG

### 1. VERANSTALTUNG

Der HK 2018 ist ein Fachkongress, der in ca. 30 Vorträgen sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse aus Entwicklungs- und Forschungsarbeiten wie auch Erfahrungen aus der Praxis der Wärmebehandlung vermittelt. Dem Kongress angegliedert ist eine Ausstellung der Firmenmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik. **Möglichkeit zur Ausstellung besteht ausschließlich für Firmenmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e. V. (AWT).**

### 2. VERANSTALTER

**F&E Technologiebroker Bremen GmbH**  
**Wiener-Straße 12**  
**28359 Bremen**  
**Deutschland**

### 3. VERANSTALTUNGSORT und TERMINE:

Koelnmesse GmbH  
Halle 4.1.  
Messeplatz 1  
50679 Köln  
Deutschland

#### Öffnungszeiten der Ausstellung:

Dienstag, 16. Oktober 2018, 9.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch, 17. Oktober 2018, 9.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 18. Oktober 2018, 9.00 bis 14.00 Uhr

#### Aufbau der Ausstellung:

Samstag, 13. Oktober 2018, 7.00 - 23.00 Uhr  
Sonntag, 14. Oktober 2018, 7.00 - 23.00 Uhr  
Montag, 15. Oktober 2018, 7.00 - 21.00 Uhr

#### Abbau der Ausstellung:

Donnerstag, 18. Oktober 2018, 14.00 - 23.00 Uhr  
Freitag, 19. Oktober 2018, 7.00 - 17.00 Uhr

### 4. PREISE FÜR STANDFLÄCHEN:

(ohne Standbau und Ausstattung)

bis	40 m <sup>2</sup>	170,00 €
	41 - 60 m <sup>2</sup>	165,00 €
	61 - 80 m <sup>2</sup>	159,00 €
	81 - 120 m <sup>2</sup>	143,00 €
ab	121 m <sup>2</sup>	137,00 €

*Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.*

Die Mindestgröße für einen Ausstellungsstand beträgt 12 m<sup>2</sup>. Pro 10 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche wird dem Aussteller ein Ausstellerticket kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### 5. ANMELDUNG

#### 5.1 Standanmeldung

Die Anmeldung für einen Ausstellungsstand hat auf dem Vordruck "Standbuchung/Stand booking HK 2018" zu erfolgen. Eine derartige Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Veranstaltungsleitung, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Die Anmeldung wird 14 Tage nach Einreichung rechtswirksam. Die Standanmeldung erfasst die Mietfläche eines Standes, keine Ausstattung.

#### 5.2 Einbeziehung von Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich anerkannt. Der Unterzeichner hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.

#### 5.3 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Anmeldung rechtsverbindlich unterzeichnet und somit haftbar für alle Angelegenheiten ist. Alle auf dem Stand vorhandenen Ausstellungspartner müssen Firmenmitglieder der AWT sein.

## 6. VERTRAGSSCHLUSS

### 6.1 Teilnahmebestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Teilnahmebestätigung. (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 6.2 Ausschluss/Beschränkung der Aussteller

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, können einzelne Aussteller von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für Ausstellungsgüter. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Aussteller die Sicherheitsbestimmungen und technischen Auflagen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH missachtet.

### 6.3 Abweichungen von der Anmeldung

Sofern der Veranstalter die Anmeldung der gewünschten Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterung, Einschränkung oder anderer Änderungen annimmt, ist er an das abgeänderte Angebot 14 Tage gebunden.

## 7. ZULASSUNG, PLATZIERUNG, STANDGESTALTUNG UND ÜBERLASSUNG AN DRITTE

### 7.1 Zulassung und Platzierung

Zugelassen sind ausschließlich Firmen-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e. V. (AWT). Die Entscheidung über die Zulassung von Messeständen und Exponaten sowie die Platzeinteilung trifft die F&E Technologiebroker Bremen GmbH. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt, wobei der Veranstalter nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung die Anmeldung zurückzunehmen; Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Erfolgt eine Umplatzierung der übrigen Teilnehmer, kann der Aussteller hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

Der Bestätigung der Standanmeldung erfolgt auf dem Postweg. Auf der Webseite [www.hk-awt.de](http://www.hk-awt.de) werden Auflagen und Hinweise für Messebauer sowie eine Servicemappe für die Bestellung von Ausstattungen bereitgestellt.

### 7.2 Standgestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich dem Aussteller überlassen. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die Kosten der Gestaltung und Ausstattung des Standes trägt der Aussteller. Der Veranstalter hat das Recht, unpassende oder unzureichend ausgestellte Stände zu untersagen.

### 7.3 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die o. g. Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser einmaliger Abmahnung eine Vertragsstrafe von 500 Euro pro Tag der Veranstaltung geltend machen.

### 7.4 Überlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder ihn zu tauschen. Liegt keine Anmeldung zur Gemeinschaftsausstellung vor, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu räumen oder 50% der Standmiete zusätzlich zu verlangen.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ABTRETUNG

### 8.1 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung über die Standmiete wird gesondert zur Mietbestätigung ab Mai 2018 per Post zugestellt.

### 8.2 Abtretung oder Aufrechnung mit Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die F&E Technologiebroker Bremen GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 8.3 Beanstandungen

Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht anerkannt.

### 8.4 Fälligkeit

Die Standmiete ist zu 100% innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 8.5 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins sowie eine Gebühr von 5,00 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## 8.6 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung der Forderungen behält sich die F&E Technologiebroker Bremen GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben.

## 9. EXPONATE

### 9.1 Entfernung, Austausch der Exponate

Exponate mit einem Gewicht über 500 kg sind schriftlich anmeldungspflichtig und genehmigungspflichtig. Es können nur die vereinbarten Exponate ausgestellt werden. Die maximale Bodenbelastung von 20 kN darf in keinem Fall überschritten werden. Für Schäden, die durch Exponate oder deren Transport verursacht werden haftet der Aussteller.

### 9.2 Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die nicht den technischen Anforderungen entsprechen oder sich als gefährlich oder belästigend erweisen. Die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten kann nach Ermessen des Veranstalters untersagt werden. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, ist der Veranstalter berechtigt, die Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

### 9.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Aussteller hat die Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den Ausstellungsgütern sicherzustellen.

## 10. STANDAUFBAU / STANDABBAU

### 10.1 Standaufbau:

Mit dem Aufbau der Stände in den Hallen kann am genannten ersten Bautag begonnen werden und muss zum genannten Termin abgeschlossen sein. Während der Veranstaltung sind Auf- und Abbauarbeiten absolut untersagt. Die im Anmeldeformular bestellte und bestätigte Bodenfläche ist gekennzeichnet. Auf der Grundfläche können eigene Stände oder Mietstände aufgebaut werden. **Die genehmigungsfreie Bauhöhe für Stände beträgt an allen Stellen der Halle 4.1. 4,50 m.** Standbauten an den Standgrenzen benachbarter Aussteller sind ab einer Höhe von 2,50 m neutral zu gestalten. Abhängungen von der Decke müssen mittels eines Formblatts bestellt werden und durch das Dienstleister der Koelnmesse vorzunehmen. Der Aussteller verpflichtet sich, die technischen Richtlinien der Koelnmesse Ausstellungen GmbH zu beachten und an seine Messebaufirma weiterzuleiten. Zweigeschossige Bauten sind nicht erlaubt.

### 10.2 Brandschutz

Bei der technischen Abnahme der Stände durch die Brandschutzbehörde ist ein gültiges Prüfzeugnis über schwer entflammable Bauteile (DIN 4102 B1) vorzulegen. Kann diese Bestätigung nicht vorgelegt werden, ist der Beauftragte von der Brandschutzbehörde berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

Für Standbaumaterial, -gestaltung und Dekorationen sind nachfolgende Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten und einzuhalten:

- Die brandschutztechnischen Einrichtungen im gesamten Ausstellungsbereich wie: Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Hinweisschilder etc. müssen unbedingt freigehalten und dürfen nicht verdeckt werden.
- Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken und offenem Licht sind genehmigungspflichtig.
- Dekorationsstoffe am Ausstellungsstand dürfen ausschließlich aus schwer entflammaren Materialien sein. Ein Zertifikat hierfür muss am Stand hinterlegt werden.
- Bei der Überdachung von Ständen ist zur Erhaltung der Funktion der Sprinkleranlage folgendes zu beachten:
  - a) Geschlossene Decken sind unzulässig.
  - b) Am Ausstellungsstand muss ein Zertifikat für die Sprinklertauglichkeit des Materials hinterlegt werden.
- Packmaterial, Papier und sonstiges leicht brennbares Material darf in den Hallen, Ständen und Gängen nicht gelagert werden.
- Die Verwendung von Druckgasflaschen ist grundsätzlich untersagt.
- Zusätzliche elektrische Anlagen für Ausstellungsgegenstände sind nach VDE-Vorschriften zu verlegen und zwar so, dass jegliche Beschädigung und Unfallgefahr ausgeschlossen ist.
- In Betrieb befindliche elektrische Geräte, die Wärme erzeugen, müssen auf unverbrennbaren, schlecht wärmeleitenden Unterlagen stehen.

Für alle Standbauten gelten in jedem Fall die technischen Richtlinien der Koelnmesse Ausstellungen GmbH.

### 10.3 Standabbau:

Auf die Einhaltung der Abbautermine gemäß Ziffer 3 der Teilnahmebedingungen wird besonders hingewiesen. Mit dem Abbau der Stände darf erst nach Ende der Kongressveranstaltung begonnen werden. Für Standbauten, die nach der unter 3 genannten Abbauzeit abgebaut werden, wird ein Bußgeld von 1000 Euro an den Aussteller erhoben.

## 11. INSTALLATION VON STROM UND WASSER

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf schriftliche Bestellung einen Hauptanschluss. Dieser wird für den Aussteller kostenpflichtig durch einen Dienstleister der Koelnmesse Ausstellungen GmbH installiert. Bei zusätzlichen Elektromontagen innerhalb der Stände müssen die Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein. Der Stromverbrauch ist im Mietpreis für die Standfläche inkludiert. Drehstrom muss separat beauftragt werden und der Verbrauch wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Ein kostenpflichtiger Wasseranschluss muss ebenfalls schriftlich bestellt werden und wird ebenfalls durch einen Dienstleister der Koelnmesse Ausstellungen GmbH zur Verfügung gestellt. Wasser ist ausschließlich für Bewirtungszwecke zu verwenden. Eine Inbetriebnahme von Produktionsanlagen mit Wasserzufuhr ohne Genehmigung durch den Veranstalter ist untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen ein Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro in Rechnung zu stellen. In Betrieb genommene Bodenschächte für Wasser und Abwasser müssen zugänglich bleiben, da sonst verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

## 12. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

### 12.1 Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Der Veranstalter haftet im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) vor.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, soweit eine entsprechende Versicherung vorliegt, diese ihre Eintrittspflicht bejaht und zwar maximal bis zur Versicherungssumme.

### 12.2 Verschuldensunabhängige Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536 Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit nicht für das Exponat oder die Standausrüstung sowie etwaiger Folgeschäden des Ausstellers.

### 12.3 Haftung für Folgeschäden

Für Folgeschäden, die auf möglichen fehlerhaften und/oder unvollständigen Inhalten der Vorträge und/oder Veranstaltungsunterlagen beruhen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

### 12.4 Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften des Ausstellers entstehen, schließt der Veranstalter jegliche eigene Haftung aus.

### 12.5 Polizeiliche Meldung

Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

### 12.6 Ausschluss

Die Haftung für darüber hinaus gehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich Gebäude entstehen, werden ausgeschlossen. Insbesondere sind hiervon Schäden umfasst, die durch Feuer, Wasser, Explosionen, Gewaltanschlägen, Unwetter und anderer Formen der höheren Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen, wie Strom, Gas, Wasser und ähnliche Ursachen, sowie als Folge der Sicherheitsbestimmungen entstehen. Die gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (Besucher und andere Aussteller usw.) sowie durch Angestellte oder Beauftragte des Veranstalters oder durch sonstige Umstände, verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen des Veranstalters, seiner Angestellten und Beauftragten.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden am Stand oder für das Exponat. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

### 12.7 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet dem Veranstalter für die von ihm vertretenen Schäden, unabhängig davon, ob sich durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände verursacht sind. Bei pauschalieren Schadensersatzansprüchen bleibt das Recht des Veranstalters, einen höheren Schaden nachzuweisen, unberührt. Der Aussteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

## 13. HAUSORDNUNG UND VERKEHRSREGELUNGEN

In den Räumlichkeiten der Ausstellung gilt die Hausordnung der Koelnmesse Ausstellungen GmbH. Auf dem Messegelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgeschrieben. Ansonsten gilt die öffentliche Verkehrsordnung. Kostenpflichtige Stellplätze für Lastwagen und Wohnwagen werden zugewiesen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Den Anweisungen des Personals der Koelnmesse ist unbedingt Folge zu leisten.

## 14. STORNIERUNG/NICHTTEILNAHME UND RÜCKTRITT

### 14.1 Absage, Nichtteilnahme

Die Anmeldung für einen Standplatz ist verbindlich und wird 14 Tage nach Abgabe des Anmeldeformulars rechtskräftig. Der in Rechnung gestellte Betrag für die Flächenmiete ist auch für den Fall zu zahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme storniert oder ohne Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung des Platzes, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ihm in Rechnung gestellten Kosten. Der volle Rechnungsbetrag ist dann zu zahlen, wenn die F&E Technologiebroker Bremen GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietungsfläche sich jedoch durch die Absage oder Nichtteilnahme des Ausstellers vermindert. Bei einer Stornierung der Teilnahme nach dem 31. Juli 2018 ist auf jeden Fall der volle Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

### 14.2 Rücktritt durch die F&E Technologiebroker Bremen GmbH

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die Rechnung für die Flächenmiete nicht bis zum 31. Juli 2018 gezahlt worden ist,

- b) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist,

- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt, d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage durch den Veranstalter in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Insolvenzverfahren bei dem Aussteller eröffnet wurde oder dieser zahlungsunfähig wird. Der Aussteller hat den Veranstalter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Veranstalter behält sich vor, in diesen Fällen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 15. BEWACHUNG UND REINIGUNG

### 15.1 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellung wird die Koelnmesse Ausstellungen GmbH gewährleistet. Durch die Bewachung bleibt die in Ziffer 12 getroffene Haftungsregelung unberührt. Der Aussteller hat für die Beaufsichtigung seines Standes und der Exponate selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eine zusätzliche Standbewachung auf eigene Kosten muss der Koelnmesse Ausstellungen GmbH beauftragt werden.

### 15.2 Reinigung

Für die Reinigung des Einzelstandes ist der Aussteller verantwortlich.

## 16. AUFTRAGSVERMITTLUNG

Handwerks- und Dienstleistungsarbeiten, sofern sie nicht vom beauftragten Messebauer ausgeführt werden, dürfen ausschließlich durch die Hausbetriebe der Koelnmesse Ausstellungen GmbH durchgeführt werden.

## 17. VERSCHIEDENES

### 17.1 Werbung

Das Verteilen, Auslegen oder Aufstellen von Werbematerial außerhalb der Ausstellungsstände ist untersagt. Werbung ist nur innerhalb des gemieteten Standes und nur für die Firma des Ausstellers erlaubt. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig. Das Beschriften und Bekleben von Hallenwänden und Pfeilern ist untersagt.

### 17.2 Hausrecht

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung auf dem von ihm angemieteten Gelände das Hausrecht. Während der Veranstaltung unterliegt der Aussteller diesem Hausrecht. Auf dem gesamten Gelände gelten die behördlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien der Koelnmesse Ausstellungen GmbH.

### 17.3 Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

## 17.4 GEMA-GEBÜHREN

Soweit der Aussteller urheberrechtlich geschützte Musik oder Musikdarbietungen durch Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehsendungen abspielt, ist die Anmeldung bei der GEMA erforderlich. Hierfür hat der Aussteller Sorge zu tragen. Die anfallenden Gebühren hat er selbst zu tragen.

## 18. ABFALL- UND MÜLLENTSORGUNG

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage und Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Verursacher zu beseitigen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung zu sorgen. (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.9.1994, BGBL/1, S 2705).

Für **jeden** Stand muss daher eine Entsorgungsmeldung an das vom Veranstalter beauftragte Unternehmen geschickt werden. Von der Entsorgungsfirma wird dann die vor, während und nach der Veranstaltung entsorgte Abfallmenge eingetragen oder ob die Beratungsfirma selbst entsorgt hat.

## 19. HÖHERE GEWALT

### 19.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Aussteller zu vertreten hat (höherer Gewalt), die Veranstaltung nicht abhalten, kann der Veranstalter vom Aussteller einen Betrag von mindestens 25% des vereinbarten Entgelts verlangen.

### 19.2 Begonnene Veranstaltungen

Muss der Veranstalter eine bereits begonnene Veranstaltung wegen höherer Gewalt verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass der Standmiete. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

## 20. DATENSCHUTZ

Die Beratungsfirma erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten der Beratungsfirma speichert, verarbeitet und weiterleitet. Der Veranstalter darf von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz 26 (1) absehen.

## 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 21.1 Schriftform

Abweichungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 21.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Bremen.

### 21.3 Deutsches Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

### 21.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt.

### 21.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein. So wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Bremen, 10. Oktober 2017